

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0638/2018**

Datum: 07.02.2018

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
23 - Liegenschaftsamt

Betrifft: Grundstücksverkauf Ostender Höhen 50

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	15.03.2018	Entscheidung
----------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

1.

Der zur Veräußerung des Grundstücks Ostender Höhen 50 bereits bestehende Beschluss Nr. H 175/34/17 vom 7. 12. 2017 wird aufgehoben.

2.

Die Verwaltung wird ermächtigt, das Grundstück Ostender Höhen 50, Flur 10 Gemarkung Eberswalde, Flurstück 1448 mit einer Größe von 776 qm nach erfolgter Ausschreibung an den Meistbietenden zum Kaufpreis in Höhe von 50.441,00 € zu veräußern.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen
Lageplan

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Beschluss Nr. H 175/34/17 vom 7. 12. 2017 wurde die Verwaltung zur Veräußerung des Grundstück Ostender Höhen 50, Flur 10 Gemarkung Eberswalde, Flurstück 1448 mit einer Größe von 776 qm nach erfolgter Ausschreibung an den Meistbietenden zum Kaufpreis in von 66.700,00 € ermächtigt.

Mit Schreiben vom 10. 12. 2017 zog der Bieter sein Angebot zurück. Dementsprechend muss der v. g. Beschluss vor Veräußerung an einen Dritinteressenten aufgehoben werden.

Zum 1. 1. 2018 wurde das Grundstück erneut zum Mindestgebot in Höhe von 50.440,00 € ausgeschrieben.

Zwei Gebote wurden zum 20. 1. 2018 eingereicht:

1. 50.440,06 €
2. 50.441,00 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, das Grundstück Ostender Höhen 50 an den Meistbietenden zum Kaufpreis in Höhe von 50.441,00 € zu veräußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle Grundstücksgeschäfte und Vergaben im öffentlichen Teil der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. In den entsprechenden Beschlussvorlagen werden alle schutzwürdigen Daten von einzelnen Personen, wirtschaftliche Verhältnisse betreffende Angaben, Namen und Adressen nicht aufgenommen und insofern anonymisiert. Die Stadtverordneten haben die Möglichkeit, die konkreten Angaben zu den schutzwürdigen Daten im Liegenschaftsamt einzusehen und zu hinterfragen. Im Zweifelsfall besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen der Sitzung die Nichtöffentlichkeit herzustellen und die Daten den Stadtverordneten zu benennen.